

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 2. August 2004

Az.: 2191.6 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte und Module
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 10 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 11 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 12 Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen
- § 13 Modul-Abschlussprüfungen
- § 14 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung
- § 16 Bachelor-Thesis
- § 17 Disputation zur Bachelor-Thesis
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 19 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeines

**§ 1
Ziel des Studiums**

(1) Der Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft soll den Kandidatinnen und Kandidaten die wesentlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur selbständigen Aneignung und Anwendung theoretischer, empirischer und praktischer

Kenntnisse sowie zur kritischen Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt werden.

(2) Die Vermittlung und Förderung der Urteils-, Präsentations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden bildet eine weitere Zielsetzung des Studiengangs. Der Studiengang reagiert damit auf die in der heutigen Berufslandschaft von Absolventinnen und Absolventen gerade auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzanforderungen und legt gleichzeitig den Grundstein für eine mögliche weitere Ausbildung im akademischen Bereich.

**§ 2
Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Soziologie den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

**§ 3
Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 83 Semesterwochenstunden bzw. 180 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen auf studienbegleitend zu erbringende Leistungen 153 LP, auf das Praktikum 11 LP und auf die das Studium abschließende Bachelor-Prüfung 16 LP.

(3) Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden ca. 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(4) Die Leistungspunkte gemäß § 4 werden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben.

(5) Während des Studiums ist ein achtwöchiges Praktikum mit vorbereitender Veranstaltung und Abschlussbericht gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Soziologie für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.

**§ 4
Anforderungen des Studiums,
Leistungspunkte und Module**

Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen werden thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen angeboten. Der Studiengang umfasst zehn Module, das Praktikum und die Bachelor-Abschlussprüfung:

- a) Kernbereich (33 SWS; 61 LP) mit den Modulen:
 - 1. Orientierungsmodul (6 SWS; 12 LP)
 - 2. Grundlagenmodul Politik (11 SWS; 21 LP)
 - 3. Grundlagenmodul Gesellschaft (10 SWS; 18 LP)
 - 4. Methodenmodul (6 SWS; 10 LP)Es sind alle vier Module zu studieren.
- b) Fachspezifischer Bereich (26 SWS; 52 LP) mit den Modulen:

1. Globalisierung und Global Governance (6 SWS; 12 LP)
 2. Public Policy (6 SWS; 12 LP)
 3. Politische Kommunikation und Organisation/
Risikokommunikation (6 SWS, 12 LP).
- Zwei der drei Module müssen in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 4 SWS (8 LP), studiert werden.
- c) Interdisziplinärer Bereich (16 SWS; 28 LP) mit den Modulen:
1. Geschichte des Politischen (6 SWS; 10 LP)
 2. Politik und Recht (6 SWS; 10 LP)
 3. Politische Anthropologie (6 SWS; 10 LP)
 4. Politische Philosophie (6 SWS; 10 LP).
- Es müssen nach Wahl der Studierenden zwei der vier Module studiert werden. Eines der gewählten Module muss in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen 4 SWS (8 LP), studiert werden.
- d) Modul „Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung“ (8 SWS; 12 LP)
- e) Praktikum (11 LP)
- f) Bachelor-Abschlussprüfung (16 LP)
1. Bachelor-Thesis (10 LP)
 2. Disputation zur Bachelor-Thesis (6 LP).

§ 5 Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden studienbegleitend in Form Lehrveranstaltungsbezogener Studienleistungen gemäß §§ 11 und 12 und durch Modul-Abschlussprüfungen gemäß §§ 11 und 13 nachgewiesen. Mindestens eine Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder eine Modul-Abschlussprüfung in Form einer mündlichen Prüfung ist in englischer Sprache zu erbringen.

(2) Vor der Meldung zur ersten Studienleistung ist beim Prüfungsamt gemäß § 10 ein Antrag auf Zulassung zu stellen.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1, der Bachelor-Abschlussprüfung und der Erteilung der Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle im Zusammenhang mit dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann die Studiendekanin oder den Studiendekan der Fakultät oder ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Einwendungen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme der Studienleistungen und Prüfungen befugt sind die im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Oberassistentinnen und -assistenten, Obergeringenieurinnen und -ingenieure, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind nur zur Abnahme von Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister-, Diplomprüfung oder einen vergleichbaren Abschluss nachgewiesen haben.

(2) Für die Modulabschlussprüfungen und die Bachelor-Abschlussprüfungen bestellt die Dekanin oder der Dekan die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Nach ihrem Ausscheiden aus der Universität Bielefeld können Prüfungsberechtigte noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen gemäß §§ 11 und 12 werden von den gemäß Absatz 1 prüfungsberechtigten Veranstalterinnen oder Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen. Einer gesonderten Bestellung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Abnahme und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer der mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Bachelor-, Master-, Magister-, Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem dieser Prüfungsordnung zugrunde liegenden Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-

trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen können sich die Studierenden an den von der Fakultät abgeschlossenen learning agreements orientieren. Im Übrigen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin oder den Dekan bindend.

(6) Werden Studienleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin oder der Dekan. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modul-Abschlussprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Modul-Abschlussprüfung zurücktritt oder nicht zum Termin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die im Falle von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unver-

züglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung oder Modul-Abschlussprüfung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder von der Aufsichtführenden bzw. dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung oder Modul-Abschlussprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen ausschließen. Wer von der weiteren Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung von der Dekanin oder dem Dekan überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Bachelor-Prüfung

§ 10

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor der ersten Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistung an die Dekanin oder den Dekan zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung im Ba-

chelor-Studiengang Politikwissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelor-Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sie bzw. er sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.

(4) Vor Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus den folgenden Leistungen, die studienbegleitend als benotete Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen gemäß § 12 und als Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 13 erbracht werden, sowie aus der Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15:

- a) Kernbereich
 1. Orientierungsmodul
 - 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 2. Grundlagenmodul Politik
 - 3 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 3. Grundlagenmodul Gesellschaft
 - 3 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 4. Methodenmodul
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
- b) Fachspezifischer Bereich
 1. Modul „Globalisierung und Global Governance“
 - 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 2. Modul „Public Policy“
 - 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung
 3. Modul „Politische Kommunikation und Organisation/ Risikokommunikation“
 - 2 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen
 - 1 Modul-Abschlussprüfung

Nach Wahl der Studierenden sind zwei der drei Module im fachspezifischen Bereich gemäß § 4 b) in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen je 4 SWS (8 LP), zu studieren. Pro erweitertem Modul sind zwei weitere Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen zusätzlich zu erbringen. Von

den insgesamt vier Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen (Grundform 2, erweiterte Form 2) gehen eine mündlich und eine schriftlich erbrachte Leistung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls ein.

- c) Interdisziplinärer Bereich
 1. Modul „Geschichte des Politischen“
 - 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 2. Modul „Politik und Recht“
 - 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 3. Modul „Politische Anthropologie“
 - 1 Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung
 4. Modul „Politische Philosophie“
 - 1 Lehrveranstaltungsbezogene StudienleistungNach Wahl der Studierenden sind gemäß § 4 c) zwei der vier Module zu studieren. Eines dieser Module wird in erweiterter Form, d.h. mit zusätzlichen 4 SWS (8 LP), studiert. Pro erweitertem Modul sind zusätzlich zwei Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen zu erbringen. Von den insgesamt drei Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen gehen eine mündlich und eine schriftlich erbrachte Leistung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls ein. Wird das Modul „Politik und Recht“ in erweiterter Form studiert, so ist gemäß § 9 Studienordnung nur eine zusätzliche Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung zu erbringen.
- d) Bachelor-Abschlussprüfung gemäß § 15.

§ 12

Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen können insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Präsentationen (z.B. Referate) und Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Klausuren dauern mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. Sie werden durch die jeweilige Veranstalterin oder den jeweiligen Veranstalter bewertet.

(3) Mündliche Präsentationen, z.B. in Form von Referaten, sollten ca. 15-20 Minuten mit anschließender Diskussion nicht überschreiten. Ein Thesenpapier im Umfang von mindestens einer und höchstens drei Seiten ist vorzulegen.

(4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. Die Hausarbeit umfasst zwischen 12 und 15 Seiten (ca. 5.000-6.000 Wörter).

(5) Die Einzelheiten zum Verfahren des Nachweises der Studienleistung einschließlich Termin und Form sowie der Sicherstellung der individuellen Urheberchaft werden von den jeweiligen Lehrenden der Veranstaltung festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Eine Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen ist, anders als bei Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 nicht erforderlich. Die Nachteilsausgleichsregelung des § 13 Abs. 6 gilt für Studienleistungen jedoch entsprechend.

(6) Die Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen werden gemäß § 19 benotet. Die Bewertung der mündlich erbrachten Studienleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss

bekannt zu geben; die Bewertung der schriftlich erbrachten Studienleistungen wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung bekannt gegeben.

§ 13 Modul-Abschlussprüfungen

(1) Modul-Abschlussprüfungen werden in mündlicher Form erbracht. Eine Ausnahme bildet die Modul-Abschlussprüfung im Methodenmodul, die in Form einer Klausur entsprechend § 12 Abs. 2 und Abs. 6 stattfindet.

(2) Für die Modul-Abschlussprüfungen ist spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ein Zulassungsantrag an die Dekanin bzw. den Dekan zu stellen. Der Prüfungstermin wird mindestens zwei Wochen vor dieser Frist durch Aushang am Informationsbrett des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

(3) Modul-Abschlussprüfungen können nur abgelegt werden, wenn alle in dem Modul gemäß § 11 zu erbringenden Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen mit mindestens 4,0 bewertet wurden.

(4) Der Gegenstand der Modul-Abschlussprüfung ist jeweils dem Inhalt der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen entlehnt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltungen erworben hat und Probleme erkennen, methodisch analysieren und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(5) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten bei der Meldung zur Modul-Abschlussprüfung durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Modul-Abschlussprüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

§ 14 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Für die Bachelor-Abschlussprüfung ist bei der Dekanin oder beim Dekan ein gesonderter Antrag zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

2. Nachweis über den Abschluss des Moduls "Schlüsselqualifikationen und Berufsfeldorientierung" gemäß § 4 d),
3. Nachweis über ein abgeschlossenes Praktikum gemäß § 4 e),
4. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Modul-Abschlussprüfungen gemäß § 11 a) Kernbereich und § 11 b) Fachspezifischer Bereich. Die Studienleistungen gemäß § 11 c) können bis zum in § 17 Abs. 5 genannten Zeitpunkt erbracht und nachgewiesen werden,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung zustimmt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Die Entscheidung über die Zulassung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
b) die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Vor Ablehnung der Zulassung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung ist mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung

Das Abschlussprüfungsmodul besteht aus den folgenden Teilen:
einer Bachelor-Thesis und
einer mündlichen Disputation zur Bachelor-Thesis gemäß § 17.

§ 16 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Bachelor-Thesis zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis ist aus dem Kernbereich oder dem fachspezifischen Bereich zu wählen. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Absatz 4 abgeschlossen werden kann. Die Bachelor-Thesis soll einen Umfang von ca. 35 Seiten (ca. 14.000 Wörter) haben. Die Kandidatinnen oder Kandidaten können das Thema für die Bachelor-Thesis vorschlagen. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis ist im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Bachelor-Thesis auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern eine hinreichende Betreuung der Arbeit sichergestellt ist.

(6) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten den Vorgaben gemäß Absatz 3 entspricht und aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Der Bachelor-Thesis ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 17

Disputation zur Bachelor-Thesis

(1) Die Disputation zur Bachelor-Thesis findet im Rahmen einer mindestens 20- und höchstens 30-minütigen mündlichen Prüfung statt.

(2) In Rahmen dieser Prüfung sollen die Thesen der Bachelor-Thesis im Zusammenhang mit dem Modul, aus dem die Bachelor-Thesis genommen wurde, dargestellt und verteidigt werden. Hierzu fertigt die Kandidatin oder der Kandidat ein Thesenpapier an, das sie oder er in einem zehnminütigen Vortrag zu Beginn der Prüfung präsentiert.

(3) Die Disputation wird als selbständige Prüfungsleistung von den Prüfenden der Bachelor-Thesis gemäß § 19 bewertet. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist nicht öffentlich.

(4) Die mündliche Prüfung ist - sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zugestimmt hat - fakultätsöffentlich.

(5) Der Termin für die mündliche Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Er wird erst festgesetzt, wenn der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und Module gemäß § 11 c) nachgewiesen wird.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der Dekanin bzw. dem Dekan in vierfacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelor-Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten, von denen einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss, unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 19 bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als 4,0 wird von der Dekanin oder dem Dekan eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Bachelor-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn in diesem Fall mindestens zwei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Die Bewertung ist in diesem Fall abweichend von Absatz 2 der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 19

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen, die Modul-Abschluss- und die Bachelor-Abschlussprüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Lehrveranstaltungsbezogene Studienleistung bzw. eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 ist.

(3) Die Gesamtnote eines Moduls errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der gemäß § 11 im Rahmen des Moduls erbrachten lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und ggf. der Modulabschlussprüfung. Die Modulabschlussprüfung wird dabei zweifach und die in einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen einfach gewichtet. Werden im Rahmen eines Moduls mehrere mündliche und schriftliche lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen verlangt, so geht nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten jeweils nur eine mündlich und eine schriftlich erbrachte Leistung in die Berechnung ein. Modulabschlussprüfungen und Klausuren sind von der Auswahl ausgeschlossen und werden grundsätzlich in die Berechnung einbezogen.

(4) Die Note der Bachelor-Abschlussprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Bachelor-Thesis und der Note der mündlichen Disputation. Dabei wird die Bachelor-Thesis zweifach und die Disputation einfach gewichtet.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller Module und der Bachelor-Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Teilnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 20

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens 4,0 bewertet und 180 Leistungspunkte gemäß § 4 erworben wurden.

(2) Ist eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 9 Abs. 2 oder 4 oder § 18 Abs. 1 als nicht bestanden, erteilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei der Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sind Fehlversuche im selben Studiengang an anderen Hochschulen zu berücksichtigen.

(3) Bestandene und nicht bestandene lehrveranstaltungsbezogene Studienleistungen gemäß § 11 können uneingeschränkt wiederholt werden. Bei der Berechnung der Modulnote wird die jeweils bessere Note zugrunde gelegt.

(4) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Besteht die Kandi-

datin oder der Kandidat auch die zweite Wiederholung nicht, ist die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Das Ergebnis einer zweiten Wiederholung ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die oder der zweite Prüfende wird von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Bachelor-Thesis und die Disputation können einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis gemäß § 16 Abs. 3 ist jedoch nur möglich, wenn beim ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 6 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das

- die Noten der lehrveranstaltungsbezogenen Studienleistungen und der Modulabschlussprüfungen,
- das Thema und die Note der Bachelor-Thesis,
- die Note der mündlichen Prüfung sowie
- die Gesamtnote enthält.

Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet; die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit Abschluss des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, das gewählte fachliche Profil, besuchte Lehrveranstaltungen und Module sowie die

während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien- oder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Bewertungen der Lehrenden/Prüfenden und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Studien- oder Prüfungsleistung bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Die Aberkennung des Bachelor-Grades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(2) Über die Aberkennung entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2004/2005 erstmalig für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft eingeschrieben waren, können Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung letztmalig im Wintersemester 2007/2008 nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie vom 1. Juli 2002 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 31 Nr. 13 S. 170) erbringen, es sei denn, sie beantragen bei der Meldung zu einer Modul-Abschlussprüfung die Anwendung dieser Prüfungsordnung. Nach diesem Zeitpunkt gilt diese Prüfungsordnung. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2004.

Bielefeld, den 2. August 2004

Der Rektor

der Universität Bielefeld

Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann